

Wasserordnung des Kleingartenvereins Ternerdenhof e.V.

1. Gegenstand der Wasserordnung (WO)

Die WO regelt die Versorgung der Kleingärten mit Trinkwasser über das sparteneigene Wassernetz. Das sparteneigene Wassernetz umfasst die Hauptwasserleitung in der Gartenanlage. Es beginnt mit der Einspeisung des Wassers durch das Wasserversorgungsunternehmen Gelsenwasser am Hauptwasserschacht und endet vor den Wasseruhren in den Wasserschächten der einzelnen Parzellen mit einem Absperrventil. Die Wasseranlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasserleitung und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse. Jeder Kleingärtner ist für die ständige Funktionstüchtigkeit seiner Wasserleitungen ab Anschluss an die Hauptleitung einschließlich installierter Armaturen und Wasserunterzähler verantwortlich.

2. Gegenseitige Bedingungen zum Bezug von Wasser

Zur Regelung und Wahrung aller Fragen der Versorgung mit Wasser für den Kleingartenverein, ist der Vorstand des Kleingartenvereins zuständig.

Mitglieder des Vorstandes sowie Obleute sind berechtigt, zum Zwecke der Wahrung von Ordnung und Sicherheit, Kontrollen bzw. Besichtigungen und Prüfungen der Wasseranlagen in den Kleingärten vorzunehmen. Dabei geht es besonders um die Funktionstüchtigkeit der Wasserunterzähler (Wasseruhren) und die Gewährleistung, dass die Wasserentnahme aller Zapfstellen über den Wasserunterzähler des jeweiligen Kleingartens läuft. Wer sich einer Kontrolle verweigert wird kostenpflichtig vom Trinkwassernetz getrennt.

In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Gartenbesitzers zulässig.

Defekte an Wasserunterzähler (Wasseruhren) sind durch den Kleingartenbesitzer unverzüglich dem oben genannten Personenkreis mitzuteilen. Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.

Die Wasseruhren müssen nach 6 Jahre neu geeicht werden. Die Eichung der Wasseruhren wird vom Vorstand geregelt.

3. Abrechnung des Bezugs von Wasser

Zur Abrechnung der bezogenen Wassermenge wird bei dem Gartenbesitzer der aktuellen Zählerstand des Wasserunterzählers (in der Regel am letztem Samstag der offiziellen Gartensaison) abgelesen. Das ablesen der Wasseruhren wird vom Vorstand (Obmann) geregelt. Die Berechnung des Wasserpreises pro m³ erfolgt jährlich auf der Grundlage des von Gelsenwasser geforderten Preises pro Kubikmeter zuzüglich eines Leistungspreises und wird über die Pachtkarte eingezogen.

4. Absperrungen der Wasserleitung.

Am letzten Samstag der offiziellen Gartensaison werden die Wasseruhren abgelesen, und die Absperrhähne vor den Wasseruhren in den Wasserschächten der einzelnen Gärten zuge dreht.

(Wird vom Vorstand geregelt.) Das gibt den einzelnen Pächtern ab Absperrhahn

die Möglichkeit das Zählwerk seiner Wasseruhr auszubauen, und die Wasserleitung zur Laube

für die Winterperiode zu entlüften. Sollte sich eine starke Frostperiode einstellen, wird auch die Hauptwasserleitung zuge dreht.

Für das einwandfreie Funktionieren, die Wartung und Instandhaltung des Wasserzählers, des Leitungssystems und der Armaturen im Bereich des Gartens ist der Pächter verantwortlich, der auch für entstehende Schäden haftet.

Grobe Verstöße gegen die Wasserordnung und die Verursachung von Schäden, die zur Beeinträchtigung der Gesamtversorgung der Anlage mit Wasser führen, haben eine Unterbindung der Wasserzufuhr des jeweiligen Gartens zur Folge.

Der Vorstand.